

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 4 (1857)
Heft: 39

Artikel: Das Luzern'sche Seminar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und da ein solcher in's Landjäger-Corps eintritt; bedenkt man indessen, daß ein Landjäger durchschnittlich auf Fr. 1200 zu stehen kommt, so wird man so etwas sehr erklärlich finden. Es liegt auf der Hand, daß unter so bewandten Umständen bei weitem nicht geleistet wird, was die Zeitverhältnisse erfordern. Bereits ist denn auch ein sehr fühlbarer Mangel an Lehrern eingetreten. Dieses Kapitel bringt nun die Schulsynode auf's Tapet, indem sie beim Großen Rathe auf Besserstellung der Primarlehrer in ökonomischer Beziehung dringt. Die Staatsfinanzen erlauben es zwar nicht, so nachzuhelfen, wie es geschehen sollte. Bei gutem Willen läßt sich aber jedenfalls etwas thun und zudem hat der Große Rath die Befugniß, ein Minimum der Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbefoldungen, wie es in mehreren Kantonen besteht, aufzustellen. — Auffallend erscheint es jedenfalls, wie die Kirche der Schule gegenüber so günstig gestellt ist. Etwa 210 bis 215 reformirte Geistliche beziehen vom Staate nebst freier Wohnung und Garten, ohne Sporteln, jährlich Fr. 460,000. 1200 Primarlehrer aber erhalten Fr. 262,000, also etwas mehr als die Hälfte dessen, was für fixe Befoldungen der reformirten Geistlichkeit verausgabt wird. So lange solche Mißverhältnisse bestehen, ist es mit dem Radikalismus nicht weit her.

Bekanntlich hat auch die Luzernische Lehrerschaft um Aufbesserung ihrer Löhnung petitionirt. Bei Besprechung dieses Schrittes kommt ein Correspondent der „Schwyzer-Zeitung“ — ganz im Sinne des Oberl. Anzeiger'schen was wir nöthig haben, sind Lehrer, die „durch Noth und Sorgen gehn“ — zu dem Schluß: „die zweckmäßigste Befoldungserhöhung wäre für die gesammte Lehrerschaft eine achttägige Geistesübung, um die Exaltirten durch christliche Demuth zum praktischen Schulleben herabzustimmen“ — — Wir wünschen diesem Correspondenten bezüglich seiner exaltirt schulfeindlichen Gesinnung auch eine achttägige Geistesübung — bei Wasser und Brod.

Das Luzern'sche Seminar.

(Fortsetzung.)

In der Geschichte wird eine allgemeine Uebersicht gegeben und die hervorragendsten Personen und Ereignisse des Alterthums, der mittlern und der neuern Zeit einläßlicher besprochen. Die Geschichte der Schweiz hingegen erhält eine ausführlichere Darstellung.

Der geographische Unterricht zieht zuerst den Kanton und die Schweiz in Betracht, geht dann zur Globuslehre über, verweilt längere Zeit bei der Betrachtung der Erdoberfläche, des Ozeans und des Festlandes, und gibt eine nähere Beschreibung Europas. Nachdem auch die übrigen Erdtheile, jedoch kürzer, behandelt worden, schließt der Unterricht mit der mathematischen Geographie.

Der Unterricht im Schönschreiben sucht zunächst den Schülern eine regelmäßige und geläufige Handschrift anzueignen und gibt zu diesem Zwecke sowohl Regeln als Uebungen, welche sich auf das Sakt- und Schnell Schreiben beziehen. Haben die Seminaristen in Führung der deutschen Kurrentschrift hinreichende Sicherheit erlangt, so wird auch noch die romanische eingeübt und endlich Anleitung zur Kanzleischrift gegeben.

Der Unterricht im Zeichnen nimmt die Schüler zuerst für die Arbeit von freier Hand in Anspruch. Nach Beendigung eines Elementarkurses, in welchem die Bildung gerader und gebogener Linien und deren Anwendung in der Zusammensetzung zu verschiedenen einfachen Formen gelehrt wird, folgt das Zeichnen von Ornamenten, Figuren und Landschaften. Später setzen sich die Uebungen im Zeichnen mit dem Unterrichte in der Geometrie in Verbindung; die Stereometrie begleitet das stereometrische Projektionszeichnen, die praktische Geometrie das Situationszeichnen. Ebenso nimmt der Zeichenunterricht Rücksicht auf den geographischen durch Anleitung zur Entwerfung und Ausführung von Karten. Ein eigener halbjähriger Kurs ist der Lehre von der Perspektive gewidmet.

Der Unterricht im Gesange ist von Anfang bis zum Ende ein theoretisch-praktischer, indem alle Gesetze und Regeln der Dynamik, Melodik und Rhythmik an den Liedern nachgewiesen und eingeübt werden; derselbe beginnt mit organischen und Lese-Uebungen über den ersten Tonkreis, der Erklärung der Notengattungen und der einfachsten Taktarten und schließt ab mit der Ausbildung im schönen dynamisch-richtigen Vortrag, der vollständigen Theorie der Tonarten und der Aufführung von Quartetten und 4stimmigen Chören. In der Auswahl des Stoffes werden die Volkslieder und die Kirchengesänge vorzugsweise berücksichtigt. —

Die eben aufgezählten Lehrgegenstände des Seminars sind auch die der Volksschule. Das Maaß und der Umfang, in welchem dieselben hier gelehrt werden sollen, ist theils durch den Lehrplan, theils durch die Lehrmittel bestimmt. Es ist nun besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Kanton Luzern ein vollständiges Lehrmittelsystem besitzt, d. h. es ist für jeden Unterrichtsgegenstand, welcher in der Schule gesetzlich gelehrt werden soll, ein obligatorisches Lehrmittel eingeführt. Der Lehrplan schreibt genau vor, was aus jedem derselben auf jeder Stufe der Schule, in jedem Jahreskurse, behandelt werden soll; ein Kommentar zu diesem Lehrplane umschreibt diese Pensa näher und erörtert die Grundsätze und das Verfahren, nach welchem der Unterricht in jedem Fache von Stufe zu Stufe zu ertheilen ist, und endlich ist für jedes Lehrmittel eine ganz spezielle Gebrauchsanleitung vorhanden. Es mag genügen, diese Umstände anzuführen, um einer allfälligen Befürchtung zu begegnen, es möchten die Zöglinge des Seminars, welche in den verschiedenen Fächern eine über das nächstliegende praktische Bedürfnis hinausreichende Bildung genossen haben, der-

einst als Lehrer nicht wissen, was sie aus dem — immerhin noch geringfügigen — Schätze ihrer Kenntnisse für den Unterricht der Kinder auszuwählen haben und deswegen allerlei didaktische Mißgriffe sich zu Schulden kommen lassen. Daß dieß nicht geschehe, dafür wird auch noch auf anderem Wege gesorgt. Die Verordnung über das Lehrerseminar sagt im §. 13: „Sämmtliche Unterrichtsgegenstände werden mit beständiger Rücksicht auf die künftige Bestimmung der Zöglinge gelehrt und sollen fortwährend mit methodologischer Anleitung begleitet sein, insbesondere soll ein genaues Verständniß der obligatorischen Lehrmittel und Sicherheit und Gewandtheit in der Anwendung derselben erzielt werden.“ Demgemäß wird im Seminarunterricht jedes der genannten Lehrobjekte in Beziehung zum Schulunterrichte gebracht und die methodische Behandlung jedes Lehrmittels besonders durchgenommen. Dieser Anweisung gehen praktische Lehrübungen zur Seite und der öftere Besuch der Musterschule in Emmen gewährt den reifern Zöglingen der zweiten und dritten Klasse genug Anschauungen über Lehrverfahren, Lehrton und Schulführung, sowie Gelegenheit zur Besprechung wirklicher Zustände einer Schule.

Die im Erziehungsgesetze aufgeführten Unterrichtsgegenstände des Seminars, welche nicht in den Kreis des Volksschulunterrichts gehören, sind ferner die Pädagogik, die Methodik, vaterländische Staatskunde und Orgelspiel.

Die zwei ersten Fächer dienen der Berufsbildung, das dritte hat die bürgerliche Bildung im Auge, das vierte, welches fakultativ ist, wird denjenigen gelehrt, welche Aussicht oder Absicht haben, dereinst als Organisten angestellt zu werden.

Der Unterricht in der Pädagogik hat zum Ausgangspunkte die Darstellung der Natur und der Entwicklung des Kindes in körperlicher und geistiger Hinsicht. Auf diese anthropologische Grundlage*) fußen sich die Grundsätze der Erziehung, welche sowohl in der Familie als in der Schule zur Anwendung kommen, sowie auch die Mittel, welche der körperlichen, der intellektuellen und der sittlich-religiösen Erziehung dienen. Der spezielle Theil der Pädagogik handelt sodann vorzugsweise von der eigentlichen Schulerziehung. Den Schluß dieses Unterrichtes bildet eine Uebersicht der Geschichte der Pädagogik, namentlich der neuern Zeit.

Die Methodik ist theils allgemeine Unterrichtslehre, theils Schulkunde. Die erstere handelt von den Grundsätzen des Unter-

*) Es ist ein Zeichen gewisser Zeitbestrebungen, daß die Psychologie in dem Seminarunterrichte verpönt werden will. Von dem Landwirthe, dem Industriellen, dem Handwerker wird heute gefordert, daß er sein Geschäft mit Bewußtsein, rationell, treibe; warum soll denn diese Forderung nicht auch vom wichtigsten Geschäfte, demjenigen des Lehrers, von der Menschenbildung gelten? Am weitesten gehen wohl die „preussischen Regulative“, welche die Pädagogik als Lehrfach ganz verwerfen. (Amtl. Ausgabe 1854 S. 12.)

richts, den Methoden und Lehrformen, von dem Lehrton und den Lehrgegenständen der Volksschule; die letztere erörtert den Lehr- und Lektionsplan, die Organisation und die äußern Einrichtungen der Schule und endlich die Obliegenheiten und Amtsverhältnisse des Lehrers im Besondern.

Der Unterricht in der Staatskunde wird durch denjenigen in der Schweizergeschichte vorbereitet, indem dieser die Entstehung und den Inhalt der eidgenössischen Bünde darlegt und die politischen Zustände des Vaterlandes und des heimatlichen Kantons in den verschiedenen Perioden der Geschichte beschreibt. Hieran schließen sich nun die Erläuterungen der Grundzüge der gegenwärtigen Bundes- und Kantonsverfassung und die Darstellung der Verwaltungs- und Gemeindeorganisation des Kantons.

Der Orgelunterricht, welchem immer Klavierübungen vorangehen, macht die betreffenden Schüler mit der Einrichtung und Handhabung des Instrumentes bekannt und leitet sie zum Spiele der im Gottesdienste üblichen Weisen und zur Begleitung der deutschen und lateinischen Kirchengesänge an.

Außer diesen durch das Gesetz vorgeschriebenen Lehrgegenständen wird im Seminar noch Unterricht ertheilt in der Buchhaltung, im Violinspiel und in den Leibesübungen.

Zu den Zwecken des Unterrichtes besitzt die Anstalt eine Bibliothek*) und ziemlich genügende Sammlungen, als eine solche von mathematischen Instrumenten, Zeichnungsvorlagen, einen physikalischen und chemischen Apparat, eine Mineraliensammlung sammt Veranschauligungsmittel für die Kristallographie u. dgl. m.

*) Die Seminarbibliothek besteht in zwei Theilen. Die eine Parthie enthält bei 600 Bänden einzelne Schriftwerke aus verschiedenen Fächern zum Gebrauche der Lehrer sowohl als der Zöglinge; die andere Parthie besteht aus nur 20 Büchern, von denen aber jedes in 20 Exemplaren vorhanden ist, so daß jeweilen ein Buch zu gleicher Zeit von den Schülern einer und derselben Klasse gelesen werden kann. Diese Bücher sind theils pädagogischen, theils geschichtlichen und geographischen, theils naturkundlichen Inhalts und werden zeitweise beim Unterrichte in diesen Fächern herbeigezogen und zur gemeinsamen Lektüre den Zöglingen ausgetheilt. Der betreffende Lehrer gibt die nöthige Erklärung und Anleitung dazu, läßt sich in bestimmten Stunden Rechenschaft über das Gelesene ablegen und durchgeht die nach gegebenen Winken angefertigten schriftlichen Exzerpte. Auf diesem Wege erweitern die Schüler durch privates Studium einschlägiger Schriften die bereits durch den Unterricht gewonnenen Kenntnisse in diesem und jenem Fache und lernen dabei, was wohl zu beachten ist, wie man Bücher lesen soll, um davon rechten Nutzen zu erhalten. (Fortsetzung folgt.)

